

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1984

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Juli 1984

Nr. 2

Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Vermessungswesen vom 24. November 1983

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Vermessungswesen

Vom 24. November 1983

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 18. Juli 1983 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 23. November 1983 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 13. Oktober 1983, Az.: III-814.124/4 erteilt.

§ 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluß des wissenschaftlichen Studiums des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe, der zur Berufstätigkeit als Vermessungsingenieur qualifiziert. Durch die Prüfung soll der Student den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen. Die Prüfung kann in den Vertieferrichtungen Geodäsie und Vermessungswesen abgelegt werden.

(2) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).

§ 2 Gliederung der Diplomprüfung und Termine

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Regelstudienzeit des Diplom-Studienganges Vermessungswesen beträgt neun Fachsemester.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören insbesondere:

1. Feststellung der Gesamturteile (§ 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1).
2. Änderung des Gesamturteils zugunsten des Kandidaten (§ 17 Abs. 5).
3. Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 4–6, § 7, § 8, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 4.
4. Festlegung der Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 4.
5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zweitwiederholungen (§ 6 Abs. 3).
6. Entscheidungen über Fristen bei Diplomarbeiten gemäß § 15.
7. Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung (§ 20).

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an: Drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 3 des UG, ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der betreffenden Gruppe vom Fakultätsrat, der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Prüfungskommission gewählt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfungen, Prüfer und Beisitzer

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung durchgeführt, prüft jeder Prüfer nur sein Teilgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(3) Es werden jährlich 2 ordentliche Prüfungstermine angeboten.

(4) Prüfer sind diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchführen. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren und Privatdozenten zu Prüfern bestellt werden. Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise von der Prüfungskommission zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(5) Beisitzer in mündlichen Prüfungen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals sein, soweit diese mindestens die Diplomprüfung im Studienfach Vermessungswesen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Als Beisitzer können auch entsprechende Personen aus benachbarten Fachrichtungen bestellt werden. Die Beisitzer werden von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann unabhängig vom Prüfer Beisitzer bestellen.

(6) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach etwa 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin, unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Antrag des Kandidaten, kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten zugegen sein.

§ 5 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zu bilden.

Soweit die Fachnote sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Halten mehrere Prüfer gemäß § 4 Abs. 1 gemeinsam eine Prüfung ab, so bilden sie für dieses Prüfungsfach aus den Einzelbeurteilungen eine gemeinsame Fachnote.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungen schriftlicher Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein ausreichendes Ergebnis gezeigt hat.

Die Endnote wird als Mittelwert des schriftlichen und mündlichen Teils gebildet.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Rektor in begründeten Sonderfällen nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung zulassen.

§ 7 Anrechnung von Studiensemestern sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studiensemester sowie Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachrichtung Geodäsie an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen in einem Geodäsiestudium erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium und gleichwertige Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In benachbarten oder vergleichbaren Fachrichtungen wissenschaftlicher Hochschulen und anderer Hochschulen erbrachte Studienleistungen und bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) An Fachhochschulen in der Fachrichtung Vermessungswesen erbrachte Studienleistungen und Prüfungen werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für folgende Fachgebiete ist keine Anrechnung möglich:

1. Geologie
2. Mathematik I (wenn die Note in Mathematik im Abschlußzeugnis der Fachhochschule schlechter als gut ist)
3. Mathematik II und III
4. Physik
5. Mechanik

(6) Eine Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Geodäsie bestanden hat, wird angerechnet.

(7) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Wiederholung einer Fachprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Dem Antrag auf Zulassung wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.
2. Die in den einzelnen Fachprüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und sonstige Prüfungsvorleistungen müssen erfolgreich erbracht worden sein. Leistungsnachweise sind aus folgenden Fächern vorzulegen:
 - a) Geometrie (Übungen: Analytische und Projektive Geometrie)
 - b) Physik (Physikalisches Praktikum)
 - c) Vermessungskunde (Übungen: I, II, III, Ausarbeitung geodätischer Aufnahmen)
 - d) Geologie (eine Übung und 3 Exkursionen)

Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission festgelegt.

3. Der Kandidat darf den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(3) Kann ein Kandidat anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvorleistungen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht vorweisen, so kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvorleistungen auf andere Art zu führen.

(4) Die Ablehnung der Zulassung wird dem Bewerber durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium des Vermessungswesens mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Bodenkunde | mündlich |
| 2. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht) | mündlich |
| 3. Geometrie | schriftlich/3 Stunden |
| 4. Physik | schriftlich/3 Stunden |
| 5. Staats- und Verwaltungsrecht | mündlich |
| 6. Höhere Mathematik | schriftlich/5 Stunden |
| 7. Mechanik | schriftlich/3 Stunden |
| 8a) Klausur Geodätisches Rechnen I | schriftlich/2 Stunden |
| 8b) Vermessungskunde | schriftlich/3 Stunden und mündlich |
| 9. Geologie und Geomorphologie | schriftlich/1 Stunde |

Die Note im Prüfungsfach Vermessungskunde wird gleichgewichtig aus dem schriftlichen Prüfungsteil, dem mündlichen Prüfungsteil und der Klausur Geodätisches Rechnen I gebildet.

(3) Ferner ist der Nachweis eines dreimonatigen Praktikums und je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- a) Darstellende Geometrie
- b) Differentialgeometrie
- c) Ergänzungen zur Höheren Mathematik
- d) Betriebswirtschaftslehre

Die Vorlage dieser Scheine wird im Zeugnis bestätigt.

(4) Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand insbesondere bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungskommission für die Fächer 3, 7 und 9 statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche ansetzen. Die Änderung der Art der Prüfungsleistung ist spätestens 2 Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

§ 10 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 9 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 11 Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Bodenkunde	1
Bürgerliches Recht	1
Geometrie	2
Physik	3
Staats- und Verwaltungsrecht	1
Höhere Mathematik	4
Mechanik	2
Vermessungskunde	3
Geologie und Geomorphologie	2

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist und keine Fachprüfung schlechter als 4,3 bewertet wurde.
2. die Noten in den Fächern Höhere Mathematik, Physik und Vermessungskunde nicht schlechter als 4,0 sind.

(3) Wird die Gesamtnote 4,0 überschritten, so sind alle Fachprüfungen zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden.

(4) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Vorprüfung lautet:

sehr gut	bei einer Gesamtnote	bis 1,5
gut	bei einer Gesamtnote	über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote	über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einer Gesamtnote	über 3,5 bis 4,0

§ 12 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Kandidat muß das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen und als Student des Vermessungswesens an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.
2. Der Kandidat muß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Vermessungswesen bestanden haben

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe zu stellen.

(3) Die in den Fachprüfungen geforderten Prüfungsvorleistungen müssen von den zuständigen Prüfern anerkannt sein. Für folgende Prüfungsfächer sind Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen:

Elektronische Datenverarbeitung für Vermessungsingenieure (Übung),

Ingenieur- und Wasserbau (je eine Übung in Wasserbau und Ingenieurbau für Vertiefer Vermessungswesen),

Straßenbau (Übung für Vertiefer Vermessungswesen),

Topographie und Kartographie (Übung),

Flurbereinigung (Übung), Kolloquium Landwirtschaft für Vertiefer Vermessungswesen,

Vermessungskunde (Übungen IV–VIII, Hauptvermessungsübungen II und III, Klausuren: Elektronische Entfernungsmessung, Vermessungskunde und Geodätisches Rechnen II),

Photogrammetrie (Übungen und Klausuren I, II, III; für Vertiefer Vermessungswesen zusätzlich Übung Photogrammetrie IV),

Landesvermessung (Übungen: Landesvermessung I und II, Kartennetzentwürfe; Klausuren: Math. Geodäsie, Kartennetzentwürfe),

Ausgleichsrechnung (Übungen I, II und Klausur),

Erdmessung und Astronomische Ortsbestimmung (Übungen I, II und Klausur Astronomische Ortsbestimmung),

Städtebau und Landesplanung (Übung für Vertiefer Vermessungswesen),

Satellitengeodäsie (Übung für Vertiefer Geodäsie).

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu Klausuren als Prüfungsvorleistung ist in der Regel eine ausreichende Beurteilung der zugehörigen Übungsarbeiten; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

(5) Die Ablehnung der Zulassung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird dem Bewerber vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

- a) den Fachprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Schlußprüfung

(2) Zu den Fachprüfungen gehören die Fächer:

1. Elektronische Datenverarbeitung schriftlich 2 Stunden
2. Ingenieurbau und Wasserbau
 - a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 2 Stunden
 - b) für Vertiefer Geodäsie schriftlich 1,5 Stunden
3. Straßenwesen
 - a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 2 Stunden
 - b) für Vertiefer Geodäsie schriftlich 1,5 Stunden

4. Planung und Bodenordnung mündlich

5. Topographie und Kartographie mündlich

6. Kataster mündlich

7. Flurbereinigung

a) für Vertiefer Vermessungswesen schriftlich 1 Stunde und mündlich

b) für Vertiefer Geodäsie mündlich

8. Mathematik IV für Vertiefer Geodäsie schriftlich 1 Stunde

Die Fachprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die Schlußprüfung umfaßt je eine mündliche Prüfung in den Fächern:

1. Vermessungskunde

2. Photogrammetrie

3. Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik; die Teilprüfung Mathematische Statistik wird schriftlich abgelegt (Klausur von 2 Std. Dauer)

4. Landesvermessung

5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung

6. a) Städtebau und Landesplanung für Vertiefer Vermessungswesen

b) Satellitengeodäsie für Vertiefer Geodäsie

(4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:

a) Ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Fachsemestern.

b) Der Nachweis, daß sämtliche Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. In Ausnahmefällen kann eine der in § 13 Abs. 3 genannten Prüfungsvorleistungen zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.

c) Erfolgreicher Abschluß aller Fachprüfungen und der Teilprüfung „Mathematische Statistik“; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.

d) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

(5) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Das Thema soll so begrenzt sein, daß es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes bearbeitet werden kann.

(2) Diplomarbeiten werden über den Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe ist mit Angabe des Ausgabedatums aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Regel frühestens nach dem siebenten Fachsemester begonnen werden. Die Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Fachprüfungen des Fachgebiets der Diplomarbeit müssen vor der Ausgabe des Themas erfolgreich abgelegt sein.

(4) Themenvorschläge für Diplomarbeiten können bei der Prüfungskommission eingesehen werden. Der Kandidat kann eigene Themen vorschlagen.

(5) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bis insgesamt vier Monate verlängern. In besonderen Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten mit Genehmigung der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit unterbrechen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Kann die Diplomarbeit aus Gründen, die der Bearbeiter nicht zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben werden, so ist von der Prüfungskommission ein entsprechender neuer Abgabetermin festzulegen.

(9) Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller bewertet. Die Prüfungskommission bestellt einen zweiten Prüfer.

(11) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann der Kandidat die Ausgabe einer neuen Arbeit beantragen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

§ 16 Zusatzfächer zur Diplom-Hauptprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 14 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 17 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Die Notengewichte der Fächer sind:

	Vertiefter Geodäsie	Vertiefter Vermessungswesen
Elektronische Datenverarbeitung	2	2
Mathematik IV	1	—
Ingenieurbau und Wasserbau	1	1
Straßenwesen	1	1
Planung und Bodenordnung	1	2
Topographie und Kartographie	3	3
Kataster	1	2
Flurbereinigung	1	3
Vermessungskunde	4	4
Photogrammetrie	4	4
Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik	4+1	3+1
Landesvermessung	5	4
Erdmessung und Astronomische Ortsbestimmung	6	4
Städtebau und Landesplanung	—	4
Satellitengeodäsie	4	—
Diplomarbeit	8	8

(2) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist und jede Fachprüfung nicht schlechter als 4,3 bewertet wurde. Die Fächer der Schlußprüfung müssen mit mindestens 4,0 bewertet sein.

(3) Wird die Gesamtnote 4,0 überschritten, so sind alle Fachprüfungen zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden.

(4) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Hauptprüfung lautet:

Mit Auszeichnung	bei einer Gesamtnote besser als 1,2
Sehr gut	bei einer Gesamtnote über 1,3 bis 1,5
Gut	bei einer Gesamtnote über 1,6 bis 2,5
Befriedigend	bei einer Gesamtnote über 2,6 bis 3,5
Ausreichend	bei einer Gesamtnote über 3,6 bis 4,0

(5) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission in Würdigung der gesamten Studienleistungen eine Gesamtnote beschließen, die von der errechneten Gesamtnote zugunsten des Kandidaten bis zu 0,2 abweicht.

§ 18 Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Einzelprüfungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Hauptprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Aufbewahrung schriftlicher Prüfungsunterlagen

Diplomarbeiten, schriftliche Prüfungsarbeiten und Prüfungsniederschriften werden fünf Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung kann der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Prüfungsunterlagen einsehen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Vermessungswesen vom 18. März 1977 (Kultus und Unterricht, Seite 418) in der Fassung der Änderung vom 24. September 1979 (Kultus und Unterricht, Seite 1145) unbeschadet der Vorschrift der Absätze 2 und 3 außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Vermessungswesen immatrikuliert sind und sich im 3. oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der alten Prüfungsordnung geprüft, es sei denn, sie beantragen die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung.

(3) Eine Prüfung nach der alten Prüfungsordnung ist letztmals im Wintersemester 1987/88 möglich.

Karlsruhe, den 24. November 1983

Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...

10